

Beförderung der Obstbaumzucht.

Die Beförderung des Obstbaues ist keine unwichtige Quelle des Nationalwohlstandes, und wenn sie zu jederzeit von der Regierung, die sorgsamste Berücksichtigung verdiente; so ist es jetzt um so mehr Pflicht, da der so lange dauernde leidige und alles verheerende Krieg auch diesem Zweige ökonomischer Bewerbsamkeit hier und da empfindliche Wunden geschlagen hat. Allgemeine Aufmerksamkeit und Nachahmung verdient daher nachstehende herzoglich Sachsen-Koburgische Verordnung, von welcher nur zu wünschen ist, daß ihr treuer nachgelebt werden möge, als es bei ähnlichen Verfügungen in andern Ländern der Fall ist.

Mehrere Städte und Dorfgemeinden der Koburger Lande haben bisher nur geringen oder gar keinen Bedacht darauf genommen, die vielen in ihren Fluren wüßliegenden Rasenplätze, Wege und Straßenräume zu Anpflanzungen zu benutzen. Gleichwohl ist Sr. herzoglichen Durchlaucht viel daran gelegen, die wichtige Obstbaumzucht zu befördern und zu erweitern, und den Gemeinden die Vortheile zu sichern, die

ihnen eine zweckmäßige Benutzung ihres Eigenthums gewährt. Es erschien daher unter dem Datum vom 24. May ein sehr beachtungswürdiges Reglement zur Beförderung der Gemeindepflanzungen, woraus hier das Wesentlichste mitgetheilt werden soll.

Die Anpflanzungen, von denen hier die Rede ist, bezwecken nicht das Privateigenthum, noch die Chaussees und Heerstraßen (für die Bepflanzung derselben wird von herzoglicher Regierung besonders gesorgt), sondern lediglich das Grundeigenthum der Städte und Dörfer; und so soll auch der künftige Ertrag nicht den einzelnen Pflanzern, sondern den Gemeinden zustehen, und von diesen jederzeit im Ganzen oder theilweise verpachtet werden. — Die spezielle Leitung und Beförderung solcher Gemeindepflanzungen, so wie die Auswahl der Plätze dazu, hat in Städten jeder Stadtrath und auf dem Lande jeder Pfarrer mit Beihülfe des Schulhebers, Schultheissen und anderer sachkundigen Bewohner des Kirchspiels zu besorgen. Mit der Pflanzung selbst soll schon im nächsten Herbst der Anfang gemacht werden, und zwar auf folgende Art: 1) Jeder, der das Bürger- oder Gemeinderecht bereits genießt, soll zwei

Obst.

Obstbäume pflanzen; 2) jeder, dem das Bürger- und Nachbarrecht in einer Gemeinde ertheilt wird, muß sechs Bäume binnen zwei Jahren, von der Zeit an, wo er Bürger oder Gemeindeglied wurde, pflanzen, und tritt sogleich in den Mitgenuß der Gemeindepflanzungen; 3) jeder Heirathende und jeder, welcher taufen läßt, muß im nächsten Herbst oder Frühjahr zwei Bäume pflanzen. — Die Art der Obstbäume muß nach Beschaffenheit des Bodens gewählt werden; im Ganzen aber muß auf gutes Obst und auf eine gewisse Stärke und Größe der zu pflanzenden Bäume Bedacht genommen werden, weil zarte Stämme leichter und länger der Zerstörung ausgesetzt sind. — Jeder Pflanzpflichtige muß drei Jahre für die Bäume, die er gepflanzt hat, haften, so daß, wenn einer in dieser Zeit abstirbt oder verdorben wird, er im nächsten Herbst oder Frühjahr einen andern dafür an dieselbe Stelle pflanzen und für solchen wieder drei Jahre haften muß. Sollten Bäume nach drei Jahren verderben, so müssen solche bei der ersten Gelegenheit von der Gemeinde ergänzt werden. — Bei dem Pflanzen und Pflegen der Bäume gelten folgende Hauptregeln: 1) Beym Pflanzen muß für jeden Baum ein Loch von $2\frac{1}{2}$ Fuß in die Weite und in die Tiefe gegraben, die Erde zum Ausfüllen nach Beschaffenheit gebessert; die Wurzeln mit Wasser nach Beschaffenheit gehörig angeschwemmt, und nie eingeeengt werden. 2) Die Bäume müssen sogleich beim Pflanzen mit Pfählen versehen und gehörig angebunden seyn; da aber, wo bisweilen Schaden vom Vieh zu be-

fürchten ist, muß jeder Baum mit drei Pfählen, die oben mit Fichten- oder Weidenästen einzuflechten sind, oder mit einem starken Pfahl versehen und dicht mit Dornensträuchen umwunden werden, bis er der Gefahr des Abbrechens oder Abfressens entwachsen ist. Beim Einschlagen der Pfähle ist darauf zu sehen, daß die Bäume auf die Mittagsseite kommen. 3) Ferner müssen die Bäume von Zeit zu Zeit von Raupen und Moos gereinigt, bei sehr heißer Witterung im ersten Jahre begossen und drei Jahre hindurch mit Aufbacken oder besserer Erde gedüngt, im Herbst aber so lange mit Stroh eingebunden werden, bis die Rinde dem Abfressen des Wilds nicht mehr ausgesetzt ist. — 4) Was die Anschaffung der Bäume betrifft, so steht es zwar jedermann frey, seine Bäume zu beziehen, woher er will, wenn sie nur von guter Qualität und Obstart sind; es ist aber doch hauptsächlich darauf zu sehen, daß sie nicht, wie es in vielen Baumschulen zu geschehen pflegt, vorher gedüngt und übertrieben wurden. Um wohlfeiler zu den Bäumen zu gelangen, wird es wohlgethan seyn, wenn eine oder mehrere Gemeinden zusammentreten, ihren Bedarf berechnen, und solchen zusammen kaufen. Den Stadträthen und Geistlichen liegt es besonders ob, die Gemeinden hierbei zu unterstützen und ihnen ihren Bedarf gut und auf die wohlfeilste Art zu verschaffen. Es wird auch für die Gemeinden sehr vortheilhaft seyn, wenn sie sich selbst zur leichtern Erweiterung ihrer Pflanzungen kleine Baumschulen anlegen, die ihnen, außer einer sichern Umzäunung, keinen Aufwand

wand weiter verursachen. 5) Die Stadträthe, welche dieses Geschäft einem oder zweien aus ihrer Mitte übertragen sollen, und die Geistlichen, welche die Schullehrer stets zur Beihülfe und Aufsicht bei dieser Anstalt anzuhalten haben, müssen die Pflanzungen, so viel es ihr Dienst erlaubt, fleißig besuchen, jeden Defekt und wenn die Wiederherstellung desselben zukommt, in dem für sich deshalb zu führenden Buche anmerken, und den Pflichtigen zur Wiederherstellung in der gehörigen Zeit anhalten, oder ihn, wenn er sich dessen weigern sollte, anzeigen, damit die Wiederherstellung auf dessen Kosten verfügt werden könne.

Da dem Aufkommen der Obstbaumzucht auf freyen Plätzen und Wegen bisher hauptsächlich das muthwillige und öfters böshafte Verderben der Bäume entgegenstand, so ist zugleich mit obiger Verordnung ein sehr ernstliches Strafgesetz gegen Baumsrevler erschienen, in welchem diese mit den nachdrücklichsten Strafen bedroht werden. Insbesondere verlangt dieses Strafgesetz, daß auf die Hirten strenge Aufsicht geführt werde, damit nicht durch ihre Nachlässigkeit das Vieh den Bäumen Schaden zufüge. Bei erwiesener Nachlässigkeit sollen sie gleich andern gestraft werden. „Damit wir aber,“ heißt es am Schlusse dieses Strafgesetzes, „desto seltener genöthiget werden, diese Strafen einzutreten zu lassen: so erinnern Wir nochmals sämtliche Pfarrer und Schullehrer, den Gemeinden und der Schulljugend bei jeder schicklichen Gelegenheit Achtung gegen öffentliche Anstalten einzufloßen, sie auf die Unmorali-

„tät und Sträflichkeit, fremdes Eigenthum zu verletzen, und insbesondere auf die Möglichkeit der Baumpflanzungen aufmerksam zu machen, und überall zweckmäßige Belehrungen darüber anzuknüpfen.“

S e l b l u m e n.

Der gute Wille.

Sey immerhin arm. Reich an gutem Willen, stehst du der Vollendung und dem schönsten Glauben eben so nahe, als der reichste Bewohner dieser Erde. Derjenige, dem der gute Wille fehlt, ist bei aller Fülle des Glückes immer der Aermste; der Reichste — dessen Herz im Wohlthun lebt.

O die armseligen Schranken, die Reichthum und Hoheit von Armuth und Niedrigkeit hier trennen! Sie stürzen meist zusammen, und die natürliche Gleichheit des Menschen steigt holdlächelnd aus den tiefsten Abgründen des Herzens, wie eine wogenbesiegende Göttinn, empor.

Hast du Gutes gethan? — Hierauf antworte dir, der du auf getäfeltem Boden, im schön schimmernden Schmucke durchs Leben eilst, aus goldnen Bechern schimmernden Wein schlürfest und auf einem Lager von duftenden Rosen ruhest! Hast du Thränen abgetrocknet? Sind Billigkeit und Menschenliebe die Gefährten dieser Tage gewesen? — Hierauf antworte dir! Ja? — So gehe ein zu den Thoren der Vollendung!

Hast du Gutes thun wollen? Antworte hierauf,

auf,

auf, wer mit Dürftigkeit kämpfte, und dem es bloß nur an Händen voll elenden Goldes fehlte, um Vater und Schutengel einer verlassenen Familie zu seyn. Nicht aus kristallinen Flaschen vermochtest du stärkenden Wein dem Schwachen einzuschenken! Reines Wasser, aus einer nahen Quelle geschöpft, das war alles, was du zu geben vermochtest. Antworte hierauf! Ja? — So gehe ein zu den Thoren der Vollendung.

Auflösung des Räthsels im 26. Stück.

„Ich will einst bei Ja und Nein
„Vor dem Zapfen sterben.“ Bürger.

Räthsel sprich, wie ist dein Name?

Künstlich bist du ausgedacht.

Mancher Stuber, manche Dame

Haben sich an dich gemacht.

Viele riethen Wein und Becher!

Aber nein, — der wackre Zecher

Lagert breit zum Fasse sich; —

Zapfen — ja so nennst du dich.

Was im Keller eingeschlossen

An dem Fasse Wache steht,

Wo der Schenkewirth unverdrossen

Es bei Festgelagen dreht;

Was den Marktenderinnen

Manchen Bazen hilft gewinnen

Mit dem Fäßchen im Verein,
Muß das nicht der Zapfen seyn?

Er auch kann Begeisterung geben,

Feigen Seelen Heldenkraft;

Macht lebendiger das Leben,

Ströhm aus ihm der Lebenssaft,

Armen schaft er Edens Wonne. —

Glänzt er an der Winter Sonne,

Weh dir, wenn dich Laura küßt

Und ihr Kuß so frostig ist.

Welcher Königin zu Ehren

Barden singen, was sie ziert,

Kann auch der Matrose lehren:

Seht, die Stolze fällt und führt

Eine Flagge statt der Krone,

Schreckt als Mast, die ferne Zone —

Kurz ihr kennt die Tanne, wißt,

Daß ihr Schmuck ein Zapfen ist.

Doch nicht ward er bloß zum Schmucke

Dieser Königin zu Theil;

Gold wird oft, zum Sklavendrucke,

Von des Volkes Thränen feil.

Nützlich ist er ihr gegeben,

Deffnet sich und streuet Leben;

Junge Tannen heben sich;

Zapfen — nennst du, Räthsel, dich.

B e i l a g e

des

V o g t l ä n d i s c h e n A n z e i g e r s.

D e n 15. J u l y 1809.

Nachdem Christian Gottfried Fickers besitzende Frohn, Herberge allhier mit allen Ein- und Zugehörungen, Recht- und Gerechtigkeiten, Zug- und Beschwerden nebst dem Inventario nach Maasgabe des beim hiesigen Richter angeschlagenen Subhastations-Patentes und der dabei befindlichen ungekehrten Consignation von denen Zugehörungen und dem Inventario

den dritten August a. c.

an den Meistbiethenden verkauft werden soll. Als wird solches zu jedermanns Wissenschaft, hiermit bekannt gemacht. Sign. Tirpersdorf, den 1. July 1809.

Adel. Raabische Gerichte allda.

Vom 1sten May 1810 ist die Oekonomie der Pfarre zu Treuen auf 3 Jahre zu verpachten. Pachtlustige können sich daher von jetzt an bis Ende Augusts bei Unterzeichnetem melden, wo dann mit dem ihm annehmlichsten der Pacht abgeschlossen werden wird. Treuen den 5. Juli 1809.

Karl Ludwig Köller, Pfarrer daselbst.

Wer ein welsches Huhn verloren hat und sich durch Angabe des Geschlechts und der Farbe als Eigenthümer legitimiret, kann solches zurück erhalten.

Diesen Morgen um 7 Uhr entschlummerte sanft und selig zu einem höheren und bessern Leben mein guter und unvergeßlicher Gatte Georg Leonhard Schmidt, Kauf- und Handelsmann allhier, in dem erst vor kurzen angetretenen 44. Jahre seines ruhmvollen Lebens. Seine strenge Religion und Tugend, die er in allen Umständen seines Lebens als Gatte und Menschenfreund bewies, wird

wird

wird in mein Herz ein unauslöschliches Denkmal seyn. Trostlos würde ich an seinem Sarge weinen, wenn mich nicht der Gedanke der Religion: einst werde ich ihn wieder und mich mit ihm unzertrennt sehen, tröstete. Ueberzeugt von der herzlichsten Theilnahme meiner werthgeschätzten Verwandten und Freunde, denen ich dieses traurige Ereigniß hierdurch anzeige, verbitte ich mir von denenselben alle schriftliche Beileidsversicherungen, die mir meinen Schmerz nur vermehren würden. Plauen den 7. July 1809. Fr. Christ. Caroline Schmidt, geb. Linzen.

Vom 30. Juny bis 13. July sind gebohren worden:
10 Kinder in der Stadt und 3 auf dem Lande.

Gestorben sind:

- 1) oben angezeigter Sterbefall.
- 2) Mstr. Johann August Wagners, Bürgers und Webers allhier Sohn, Christian Friedrich, Webergeselle allhier, ledigen Standes, 19 Jahr, 6 Monat und 14-Tage alt.
- 3 und 4) eine erwachsene Person und ein Kind vom Lande.

Getraide-Preis hiesiger Stadt:

Ao. 1809. d. 8. July	Gut.			Mittelmäßig.			Gering.		
	Ehler.	Gr.	Pf.	Ehler.	Gr.	Pf.	Ehler.	Gr.	Pf.
Waizen	1	16	—	1	13	—	1	9	—
Korn	1	8	—	1	7	—	1	5	—
Gerste	—	22	—	—	21	—	—	20	—
Hafers	—	14	—	—	13	—	—	—	—

Fleisch-Laxe pr. Pfund:

Rindfleisch	2 gr. 6 pf.		Schöpfenfleisch	2 gr. 6 pf.
Schweinefleisch	3 gr. 3 pf.		Kalbfleisch	1 gr. 8 pf.